

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2022

Osnabrück, den 16. Dezember 2022

Nr. 22

Satzung der Stadt Osnabrück vom 06. Dezember 2022 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2023	79
3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Osnabrück für die Haushaltsjahre 2021 und 2022	80
Satzung zur Änderung der Satzung vom 30. Januar 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2018, der Stadt Osnabrück über Flohmärkte – Flohmarktordnung (2. Änderungssatzung)	80
Satzung der Stadt Osnabrück über Flohmärkte (Flohmarktordnung) vom 30. Januar 2018 (Amtsblatt 2018, S. 9 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2018 sowie vom 6. Dezember 2022	81
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Märkte und Volksfeste (Marktordnung) vom 7. Juli 2020 (4. Änderungssatzung)	84
Satzung der Stadt Osnabrück über die Märkte und Volksfeste (Marktordnung) in der Fassung vom 7. Juli 2020, geändert am 6. Dezember 2022	84

Verordnung zur Änderung der Festsetzung der in der Stadt Osnabrück stattfindenden Volksfeste vom 1. Januar 2002 (1. Änderungsverordnung)	88
Festsetzung der in der Stadt Osnabrück stattfindenden Volksfeste vom 1. Januar 2002, zuletzt geändert am 6. Dezember 2022	88
Satzung zur Aufhebung der Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandgeldern auf Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2021	88
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden am Schinkelberg sowie am Rubbenbruchweg in Osnabrück	89
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Osnabrück vom 6. Dezember 2022	89
Satzung über die Gebühren für Bewohnerparkausweise in der Stadt Osnabrück (Bewohnerparkausweisgebührensatzung – BewoS)	93

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück vom 06. Dezember 2022 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 06. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gem. § 13 der Satzung vom 15. Dezember 1992 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseiti-

gung; AAS) in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Haushaltsjahr 2023 folgende Gebühren festgesetzt:

Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Ableitung häuslicher und gewerblicher Schmutzwasser je m ³ | 2,84 Euro |
| 2. für die Ableitung des Niederschlagswassers je m ² | 1,02 Euro |
| 3. für die Ableitung sonstigen Wassers je m ³ | |
| a) die Entwässerung von Deponien (Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation) je m ³ | 2,84 Euro |
| b) für die Ableitung von anderem Wasser in die Schmutzwasserkanalisation je m ³ | 2,97 Euro |
| c) für die Ableitung von anderem Wasser in die Niederschlagswasserkanalisation je m ³ | 1,02 Euro |

§ 2

Gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 09. Dezember 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) werden für das Haushaltsjahr 2023 folgende Gebührensätze festgesetzt:

G e b ü h r e n

- | | |
|--|------------|
| a) für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen
je m ³ Schlamm | 66,35 Euro |
| b) für die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben
je m ³ Grubeninhalte | 54,90 Euro |

§ 3

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2023.

Osnabrück, den 06. 12. 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Stadt Osnabrück

**3. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Osnabrück
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 06. 12. 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 3. Nachtragshaushaltsplan ergeben sich für das Haushaltsjahr 2022 keine Veränderungen bei den Gesamtbeträgen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes.

Anpassungen im Haushaltsplan des Sondervermögens Klärwerke und Kanalbetrieb ergeben sich nicht.

§ 2

Absatz 1

Die bisherigen Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleiben unverändert.

Absatz 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen wird nicht geändert.

§ 3

Die bisherigen Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 4

Absatz 1

Die bisherigen Höchstbeträge, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht verändert.

Absatz 2

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zu Weiterleitung an die städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Ausführungen bleiben unverändert.

**Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der 3. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 3. Nachtragshaushaltssatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 09. 12. 2022 unter dem Aktenzeichen 32.14-10302-404 (2022) zur Kenntnis genommen worden.

Der 3. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 19. 12. bis zum 28. 12. 2022 im Dienstgebäude, Stadthaus 1, Natuper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 333, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich können die Unterlagen unter <https://demokratisch.osnabrueeck.de/de/informieren/konzern-stadt/finanzen/> eingesehen werden.

Osnabrück, den 16. 12. 2022

Stadt Osnabrück

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin



Stadt Osnabrück

**Satzung zur Änderung der Satzung
vom 30. Januar 2018, zuletzt geändert
durch Satzung vom 4. Dezember 2018,
der Stadt Osnabrück über Flohmärkte -
Flohmärkteordnung (2. Änderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 1, 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 i.d.F. vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 6. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung vom 30. Januar 2018, zuletzt geändert durch Satzung am 4. Dezember 2018, der Stadt Osnabrück über Flohmärkte beschlossen:

Artikel I Änderungen

1. § 1 wird um den zweiten Satz „Sie bedient sich hierbei der Marketing Osnabrück GmbH als Veranstalterin.“ ergänzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Stadt Osnabrück“ durch die Worte „Die Veranstalterin“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird „www.osnabrueck.de“ gestrichen und statt dessen „www.marketingosnabrueck.de“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird „der Fachbereich Bürger und Ordnung“ gestrichen und statt dessen „die Stadt Osnabrück“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Marktbehörde“ die Worte „und der Veranstalterin“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 wird „Die Stadt Osnabrück“ gestrichen und statt dessen „Die Veranstalterin“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Osnabrück“ die Worte „oder die Veranstalterin“ eingefügt.
6. In § 11 werden die Worte „Der Fachbereich Bürger und Ordnung“ ersetzt durch die Worte „Die Stadt Osnabrück“.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 6. Dezember 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

**Satzung der Stadt Osnabrück
über Flohmärkte (Flohmärkteordnung)
vom 30. Januar 2018
(Amtsblatt 2018, S. 9 ff), zuletzt geändert
durch Satzung vom 4. Dezember 2018
sowie vom 6. Dezember 2022**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Osnabrück betreibt die Flohmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie bedient sich hierbei der Marketing Osnabrück GmbH als Veranstalterin.

§ 2 Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze

- (1) Die Flohmärkte finden zweimal im Jahr statt, und zwar
 - jeden ersten Sonnabend im Mai und
 - jeden zweiten Sonnabend im September.Die Märkte beginnen jeweils am Sonnabend 18.00 Uhr und enden am Sonntag um 02.00 Uhr.

- (2) Für die Flohmärkte stehen folgende Flächen zur Verfügung:

Ledenhof, Adolf-Reichwein-Platz, Am Ledenhof, Osterberger Reihe, Alte Münze, An der Katharinenkirche, Hakenstr. zwischen Kamp und Stuckmannshof, Kamp zwischen Alte Münze und Redlinger Straße.

Die genauen Flächen sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 3 Teilnehmerkreis

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung und der vorhandenen Fläche berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.
- (2) Die Veranstalterin kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Sachlich gerechtfertigte Gründe liegen insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist, das Warenangebot nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entspricht und das Standgeld nicht entrichtet worden ist.

§ 4 Standvergabe

- (1) Die Standvergabe erfolgt über ein elektronisches Buchungssystem. Der entsprechende Link wird auf der Seite www.marketingosnabrueck.de jeweils 6 Wochen vor dem Flohmarkttermin freigeschaltet. Jeder Stand hat eine Größe von 3 Meter Länge und 2 Meter Tiefe. Die Standgebühr beträgt 20,00 Euro pro Stand. Jeder Standbetreiber darf nicht mehr als 2 Stände mieten. Erst durch die Bezahlung des Standgeldes ist die Anmeldung verbindlich. Als Bestätigung erhält der Standbetreiber ein E-Ticket. Dieses E-Ticket hat der Standbetreiber am Flohmarkttag mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Das E-Ticket enthält eine Standnummer. Am Flohmarkttag ist nur der mit der Standnummer auf dem E-Ticket gekennzeichnete Stand zu besetzen.
- (3) Stände, die ungenehmigt aufgebaut werden, sind unverzüglich wieder abzubauen.

§ 5 Zugelassene Waren

- (1) Die Flohmärkte sind keine Märkte im Sinne der Gewerbeordnung. Gestattet ist der Verkauf von folgenden gebrauchten Waren und Gegenständen: Hausrat, Textilien, optische Geräte, Elektro-, HiFi- und EDV-Geräten sowie deren Zubehör, Spielzeug, Büchern, Zeitschriften, Comics, Bild- und Tonträgern und elektronischen Spielgeräten sowie deren Zubehör. Ebenfalls gestattet ist der Verkauf von Schmuck von geringfügigem Wert, selbstgefertigte Waren und kunsthandwerklichen Gegenständen.
- (2) Das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegen-

ständen nationalsozialistischen Inhalts, ist nicht zulässig. Auch das Verbreiten pornographischer Schriften, Bildern, Bild- und Tonträgern ist nicht gestattet; ebenso das Feilbieten von indizierten Bild- und Tonträgern. Der Verkauf von Kriegsspielzeug ist untersagt.

- (3) Der Verkauf oder das Verabreichen von Speisen und/oder Getränken ist nicht gestattet.

§ 6

Auf- und Abbau der Stände

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf am Sonnabend nicht vor 16.00 Uhr begonnen werden.
- (2) Fahrzeuge und Anhänger dürfen während der Dauer des Flohmarktes nicht auf der Marktfläche abgestellt werden. Das Befahren des Geländes, auch zum Be- und Entladen, ist nicht gestattet.
- (3) Nach Beendigung des Flohmarktes am Sonntag um 2.00 Uhr sind die Stände unverzüglich abzubauen und zu entfernen. Der von dem einzelnen Flohmarktbesucher eingenommene Standplatz ist von diesem sauber zu hinterlassen.

§ 7

Verhalten auf den Flohmärkten

- (1) Auf dem Flohmarktgelände hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass Personen oder Sachen nicht beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (2) Insbesondere ist nicht gestattet:
- die Flohmarktfläche oder darauf befindliche öffentliche Anlagen wie z. B. Wasserentnahmestellen, insbesondere Feuerlöschhydranten, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen,
 - Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass die Besucher oder die Allgemeinheit belästigt werden.

§ 8

Marktbehörde

- (1) Marktbehörde ist die Stadt Osnabrück.
- (2) Den Anforderungen der Beauftragten der Marktbehörde und der Veranstalterin ist Folge zu leisten.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Veranstalterin haftet für Schäden, die aus Anlass der Flohmärkte eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/-innen.
- (2) Der Standinhaber haftet gegenüber der Stadt Osnabrück für sämtliche von ihm im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Mit der Vorhaltung der Standplätze haftet die Stadt Osnabrück oder die Veranstalterin nicht für die mitgebrachten Sachen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- die zugelassenen Waren gem. § 5,
 - den Aufbau und Abbau der Stände gem. § 6,
 - das Befahren des Geländes oder das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern gem. § 6,
 - die Reinigungspflicht gem. § 6 verstößt,
 - das Verhalten auf dem Flohmarkt gem. § 7.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbuße nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 11

Ausnahmen

Die Stadt Osnabrück behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

Stadt Osnabrück

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Märkte und Volksfeste (Marktordnung) vom 7. Juli 2020 (4. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 1, 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 i. d. F. vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 6. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Osnabrück über die Märkte und Volksfeste (Marktordnung) vom 7. Juli 2020 beschlossen:

Artikel I Änderungen

1. § 1 erhält als Ergänzung den zweiten Satz „Sie bedient sich hierbei der Marketing Osnabrück GmbH als Veranstalterin.“.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe „vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert“ wird aktualisiert durch die Angabe „vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“.
 - b. Es werden die Worte „Verfügung des Fachbereichs Bürger und Ordnung vom 1. Januar 2002“ gestrichen und statt dessen „Festsetzung der in der Stadt Osnabrück stattfindenden Volksfeste vom 1. Januar 2002, zuletzt geändert am 6. Dezember 2022“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Stadt Osnabrück“ durch die Worte „Die Veranstalterin“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung“ ersetzt durch die Worte „die Veranstalterin“.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 wird „bei der Stadt Osnabrück, Fachbereich Bürger und Ordnung, Fachdienst Ordnung und Gewerbe“ gestrichen und statt dessen „bei der Veranstalterin“ eingefügt.
 - c. In Absatz 3f Satz 1 wird „der Stadt Osnabrück“ gestrichen und statt dessen „der Veranstalterin“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Worte „den Fachbereich Bürger und Ordnung der Stadt Osnabrück“ durch das Wort „die Veranstalterin“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 wird „Der Stadt Osnabrück“ gestrichen und statt dessen „Die Veranstalterin“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 wird „den Fachbereich Bürger und Ordnung“ gestrichen und statt dessen „die Veranstalterin“ eingefügt. Ebenso wird in Absatz 2 das Wort „diesem“ durch „dieser“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Der Fachbereich Bürger und Ordnung“ ersetzt durch das

Wort „Die Veranstalterin“ sowie der Satz 2 hinter dem Wort „Regelung“ „in Abstimmung mit der Stadt Osnabrück“ ergänzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 3 wird „den Fachbereich Bürger und Ordnung“ gestrichen und statt dessen „die Veranstalterin in Abstimmung mit der Stadt Osnabrück“ eingefügt
 - b. In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Stadt Osnabrück“ durch die Worte „Veranstalterin“ ersetzt.
8. In § 9 Buchstabe a Satz 8 wird „der Fachbereich Bürger und Ordnung“ gestrichen und statt dessen „die Veranstalterin“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „Stadt Osnabrück“ ersetzt durch die Worte „Veranstalterin“.
 - b. In Absatz 2 Buchstabe d Satz 3 wird das Wort „nicht“ gestrichen und statt dessen werden die Worte „nur bei Fahrgeschäften“ eingefügt.
10. In § 12 Absatz 3 werden die Worte „Stadt Osnabrück“ durch die Worte „Veranstalterin“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und der Veranstalterin“ hinter dem Wort „Marktbehörde“ eingefügt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 wird „Stadt Osnabrück“ gestrichen und statt dessen „Veranstalterin“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 werden die Worte „Stadt Osnabrück“ ersetzt durch die Worte „Veranstalterin“.
13. In § 17 wird „Der Fachbereich Bürger und Ordnung“ gestrichen und statt dessen „Die Stadt Osnabrück“ eingefügt.
14. In § 18 wird Satz 2 „Gleichzeitig wird die Satzung in der Fassung vom 25. Januar 1983, zuletzt geändert mit den Änderungssatzungen vom 5. März 1991 und vom 4. Dezember 2001, aufgehoben.“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 6. Dezember 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück über die Märkte und Volksfeste (Marktordnung) in der Fassung vom 7. Juli 2020, geändert am 6. Dezember 2022

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Osnabrück betreibt den Frühjahrs- und Herbstjahrmarkt (Volksfeste), den Malmarkt „Maiwo-

che" (Volksfest) sowie den Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt) als öffentliche Einrichtungen. Sie bedient sich hierbei der Marketing Osnabrück GmbH als Veranstalterin.

§ 2

Markttag, Öffnungszeiten und Marktplätze

- (1) Für den Frühjahrs- und Herbstjahrmarkt, den Maimarkt und den Weihnachtsmarkt gelten die von der Stadt Osnabrück gemäß § 69 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), nach Maßgabe der Festsetzung der in der Stadt Osnabrück stattfindenden Volksfeste vom 1. Januar 2002, zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 festgesetzten Markttag, Öffnungszeiten und Marktplätze.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Markttag, Öffnungszeiten und/oder Marktplätze abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3

Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den in § 2 genannten Märkten dürfen nur Schausstellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- (2) Das Anbieten und Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandablättern verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts auf den vorgenannten Märkten ist unzulässig (§§ 86 und 86 a des Strafgesetzbuchs). Das Verbreiten pornographischer Schriften und Bilder ist ebenfalls nicht gestattet. Der Verkauf von Kriegsspielzeug ist untersagt; Kriegsspielautomaten dürfen nicht betrieben werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld, Alkohol und Lebensmitteln oder lebenden Tieren ist unzulässig.
- (3) Das Leistungs- und Warenangebot auf dem Weihnachtsmarkt hat dessen vorweihnachtlichen Charakter zu entsprechen. Der Verkauf von Bier ist, ungeachtet seiner Temperatur oder Würzung, nicht gestattet.

§ 4

Recht zur Teilnahme an den Märkten

- (1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.
- (2) Die Veranstalterin kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelnen Anbietern die Teilnahme an dem jeweiligen Markt verwehren. Zu diesem Zweck erlässt die Stadt Osnabrück Richtlinien über die Zulassung von Anbietern zu den Märkten.

§ 5

Zulassung der Anbieter zu den Märkten

- (1) Wer als Schausteller, als ambulanter Händler oder als sonstiger Anbieter an den vorgenannten Märkten

teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Veranstalterin. Diese erfolgt auf Grundlage der Zulassungsrichtlinien. Die Zulassung kann in Verbindung mit Bedingungen und Auflagen – auch nachträglich – erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.

- (2) Anträge auf Zulassung zu den Frühjahrs- und Herbstjahrmärkten, zum Maimarkt und zum Weihnachtsmarkt sind schriftlich oder per E-Mail innerhalb der folgenden Fristen bei der Veranstalterin zu stellen:

- a) für den Frühjahrsmarkt und den Maimarkt bis zum 31. 12. des jeweiligen Vorjahres und
- b) für den Herbstmarkt und den Weihnachtsmarkt bis zum 31. 05. des jeweiligen Jahres.

Die Anträge sollen die in den Zulassungsrichtlinien festgelegten Angaben enthalten. Die in dem Antrag auf Zulassung getätigten Angaben sind ab Ablauf des Bewerbungszeitraums verbindlich.

- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird,
- b) der Platz, auf dem der jeweilige Markt abgehalten wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
- c) die eine Zulassung innehabende Person, deren Be-
diesteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
- d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht innerhalb einer gesetzten Frist bezahlt worden sind,
- e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist oder,
- f) wenn nach Erteilung der Zulassung hinsichtlich der die Zulassung begründenden Tatsachen Veränderungen eingetreten sind, die der Veranstalterin vor der Entscheidung über die Zulassung noch nicht bekannt waren und die zu einer Versagung der Zulassung hätten führen können.

Im Falle eines Widerrufs der Zulassung ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 6

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Standplatzvergabe für die zugelassenen Betriebe erfolgt durch die Veranstalterin unter den Gesichtspunkten der Ausgewogenheit sowie der optimalen Nutzung der verfügbaren Fläche.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Veranstalterin ist berechtigt, auch nach bereits erfolgter Zuweisung eines Standplatzes diesen aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu verändern.
- (4) Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Der Aufbau der Geschäfte darf erst mit Zuweisung eines Standplatzes erfolgen. Der Aufbau muss bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung durch die Veranstalterin auf einer von dieser bezeichneten Fläche abgestellt werden.
- (3) Der vollständige Abbau der Geschäfte muss am Folgetag des letzten Markttagess abgeschlossen sein und darf nicht vor Beendigung der Veranstaltung am letzten Veranstaltungstag beginnen. Die Veranstalterin behält sich vor, im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung in Abstimmung mit der Stadt Osnabrück zuzulassen.
- (4) Die Geschäfte sind während der Gesamtdauer des Marktes zu den täglichen Öffnungszeiten durchgängig zu betreiben. Geschäfte, die ausschließlich der Kinderbelustigung dienen, können im Einzelfall durch den Veranstalter von dieser Regelung befreit werden.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften haben an jeder Stelle eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab der Platzoberfläche, aufzuweisen.
- (2) Alle Geschäfte sind standfest aufzustellen. Sie dürfen die Platzoberfläche nicht beschädigen. Eine Befestigung der Geschäfte an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ohne Erlaubnis durch die Veranstalterin in Abstimmung mit der Stadt Osnabrück ist unzulässig.
- (3) Betriebsinhaber fliegender Bauten i. S. d. § 75 Absatz 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) müssen im Besitz der vorgeschriebenen Begleitpapiere sein. Vor Inbetriebnahme von abnahmebedürftigen Fahrgeschäften hat eine Bauabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde unter Anwesenheit des Betriebsinhabers oder dessen Vertreters zu erfolgen.
- (4) Der Betrieb von elektrischen Anlagen, die nicht den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen, ist unzulässig. Die Stromversorgung der Geschäfte hat über öffentliche Stromerzeuger zu erfolgen. Die Bereitstellung der Stromversorgung ist kostenpflichtig. Zu Abrechnungszwecken ist an jedem Stand ein geeichter Stromzähler vorzuhalten.
- (5) Die Trinkwasserschläuche haben den Anforderungen der Trinkwasserverordnung zu entsprechen. Die Veranstalterin stellt Wasserzapfstellen für alle Standbetreiber zur Verfügung. In der Frostperiode ist die Frostsicherheit der Frisch- und Abwasserschläuche zu gewährleisten.
- (6) Abwasser ist in die dafür vorgesehenen Schächte einzuleiten.
- (7) An jedem Stand ist ein Feuerlöscher mit einem Volumen von mindestens 6 kg bereitzuhalten sowie ein Rauchwarnmelder anzubringen. In Verkaufsständen, in denen mit heißem Fett gearbeitet wird, ist ein Fettbrandlöscher vorzuhalten.

- (8) Die Gänge und Durchfahrten auf den Marktplätzen sind freizuhalten.

§ 9

Zusätzliche Anforderungen an Geschäftseinrichtungen auf dem Weihnachtsmarkt

Unbeschadet der vorbezeichneten Vorschriften werden an Geschäftseinrichtungen auf dem Weihnachtsmarkt zusätzlich folgende Anforderungen gestellt:

- a) Die Stände haben sich äußerlich in das rustikal-nostalgische Ambiente der Veranstaltung einzufügen. Sie sollen eine warm-weiße oder gelbe Beleuchtung sowie eine Holzverkleidung oder Holzoptik vorweisen. Abfallbehälter sind ebenfalls mit Holz zu verkleiden. Dachüberstände sind mit einer Tannengirlande zu versehen. Verkaufswagen sowie das Aufstellen von Warenständen außerhalb des Verkaufsraumes sind unzulässig. Gegebenenfalls zwischen den einzelnen Ständen auftretende Freiräume sind durch das Aufstellen von Tannenbäumen o. ä. zu schließen, so dass sie sich in das Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen. Hierbei ist jeder Standbesitzer für die rechts seines Verkaufstandes etwaige entstehende Lücke verantwortlich. Im Falle einer besonderen Härte kann die Veranstalterin hiervon abweichende Regelungen treffen.
- b) Die durch einen Stand eingenommene Fläche darf eine Größe von 50 Quadratmetern nicht überschreiten. Die Maße der einzelnen Stände dürfen in der Frontlänge nicht mehr als 10 Meter und in der Höhe nicht mehr als 4,50 Meter betragen. Kinderfahrgeschäfte sind von dieser Regelung ausgenommen.
- c) In begründeten Einzelfällen darf von den Standmaßen aus b) abgewichen werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Stand im Hinblick auf seine Attraktivität, seine Einzigartigkeit oder seine Qualität herausragend ist und damit eine Bereicherung für den Weihnachtsmarkt darstellt.
- d) Mehrstöckige Bauten sind nicht zulässig.
- e) Stufen sind in den Farben gelb-schwarz zu kennzeichnen.
- f) Etwaiger Freiraum zwischen dem Verkaufsstand und dem Boden ist mit stabilem, nicht beweglichem Material zu verschließen.

§ 10

Nachhaltigkeit der Geschäftseinrichtungen

- (1) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur in wiederverwendbaren Gefäßen, Packungen und Behältnissen oder auf wiederverwendbaren Tellern o. ä. mit wiederverwendbaren oder verrottbarem Besteck ausgegeben werden.
- (2) Ist dies im Einzelfall nicht umsetzbar, darf die Ausgabe abweichend von Absatz 1 in Behältnissen aus unbeschichteter, verrottbarer Pappe erfolgen.

§ 11

Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

- (1) Alle Teilnehmer an den Märkten und Volksfesten haben den Zustand ihrer Sachen so einzurichten sowie sich so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach Wür-

digung der Umstände unvermeidbar ist, behindert oder belästigt wird.

(2) Insbesondere ist unzulässig,

- a) die Plätze oder darauf befindliche öffentliche Anlagen, wie beispielsweise Feuerlöschhydranten sowie Energie-, Fernsprech-, Entwässerungs- oder Verkehrsanlagen zu verändern oder in ihrer Nutzbarkeit zu beeinträchtigen,
- b) während der Öffnungszeiten das Gelände der Märkte und Volksfeste mit Motorrädern, Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren,
- c) unbefugt den eigenen, durch die Veranstalterin überlassenen Standplatz Dritten für Gewerbetätigkeiten zur Verfügung zu stellen oder
- d) Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen könnten. Auf dem Weihnachtsmarkt ist es darüber hinaus unzulässig, die Ware in einer solchen Lautstärke anzupreisen, dass dies über die unmittelbar an den Stand angrenzende Fläche hinaus vernehmbar ist. Ebenso ist auf dem Weihnachtsmarkt das Spielen von Musik nur bei Fahrgeschäften gestattet.

§ 12

Reinhaltung der Marktplätze; Verkehrssicherheit

- (1) Die Marktplätze sind von Verunreinigungen freizuhalten. Wer dennoch eine Verunreinigung verursacht, hat diese unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Standbetreiber sind dazu verpflichtet,
 - a) ihren Standplatz und die angrenzenden Gangflächen bis zur Gangmitte während der Öffnungszeiten sowie vor Verlassen des Marktplatzes zu reinigen, insbesondere die Beseitigung von Abfällen in die bereitgestellten Müllcontainer vorzunehmen,
 - b) die Verkehrssicherheit auf den vorgenannten Flächen während der Öffnungszeiten zu gewährleisten, insbesondere diese von Stolperfallen, Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Kommen die Standbetreiber ihren Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist die Veranstalterin dazu befugt, diese Tätigkeiten ersatzweise auf Kosten der Standbetreiber vorzunehmen.

§ 13

Marktbehörde

- (1) Marktbehörde ist der Fachbereich Bürger und Ordnung.
- (2) Den Beauftragten der Marktbehörde und der Veranstalterin ist der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 14

Haftung

- (1) Die Nutzung der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Veranstalterin haftet für Schäden, die auf den Marktplätzen aus Anlass der Märkte eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Veranstalterin keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Die Standbetreiber haften gegenüber der Stadt Osnabrück für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder ihr Personal die Schäden nachweislich nicht zu verschulden haben.

§ 15

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den vorgenannten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) die zugelassenen Waren und Dienstleistungen gem. § 3,
 - b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung gem. § 5 Absatz 3 Satz 2,
 - c) das Anbieten und den Verkauf von Waren und Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz gem. § 6 Absatz 4,
 - d) den Auf- und Abbau der Geschäfte gemäß § 7 Absätze 1 bis 3,
 - e) den vorzeitigen Abbau bzw. die vorzeitige Außerbetriebnahme der Geschäfte gem. § 7 Absatz 4,
 - f) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen gem. § 8 Absätze 1, 5 und 8,
 - g) die Nachhaltigkeit der Geschäftseinrichtungen gem. § 10,
 - h) das Verhalten auf den Märkten gem. § 11 oder
 - i) die Reinhaltung der Marktplätze sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit gem. § 12 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 17

Ausnahmen

Die Stadt Osnabrück behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zu zulassen.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Osnabrück

**Verordnung zur Änderung der Festsetzung
der in der Stadt Osnabrück
stattfindenden Volksfeste vom 1. Januar 2002
(1. Änderungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1, 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 i. d. F. vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 6. Dezember 2022 folgende Änderungsverordnung zur Festsetzung der in der Stadt Osnabrück stattfindenden Volksfeste vom 1. Januar 2002 beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Worte „und dem Theatervorplatz“ werden ersetzt durch die Worte „mit dem Platz des westfälischen Friedens und dem Fritz-Wolf-Platz, dem Platz der Deutschen Einheit, dem Herrenteichswall“.
 - b. „Johannisstraße, Krahnstraße“ wird gestrichen.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Worte „letzten Mittwoch im November“ ersetzt durch die Worte „Montag nach Totensonntag“.
 - b. In Satz 2 wird „Theatervorplatz“ gestrichen und statt dessen „Platz der Deutschen Einheit, die Straße Domhof Höhe Dom“ eingefügt.
 - c. Satz 2 erhält am Ende den Zusatz „mit dem Platz des westfälischen Friedens“.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den 6. Dezember 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

**Festsetzung der in der Stadt Osnabrück
stattfindenden Volksfeste vom 1. Januar 2002,
zuletzt geändert am 6. Dezember 2022**

I. Gegenstand

Der Gegenstand der Volksfeste und des Spezialmarktes „Weihnachtsmarkt“ ergibt sich aus § 60 b Abs. 1 bzw. § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

II. Zeit, Öffnungszeit und Platz

- (1) a) Der Frühjahrsmarkt beginnt am 3. Freitag vor Ostern und endet am letzten Sonntag (Palmsontag) vor Ostern,

- b) Der Herbstjahrmarkt beginnt am 1. Freitag im November, sofern der 1. Freitag zeitlich hinter den 3. November fällt, beginnt der Herbstjahrmarkt am letzten Freitag im Oktober.

- c) Den Frühjahrs- und der Herbstmarkt finden auf dem Gelände vor und hinter der Halle Gartlage sowie in der Halle selbst statt, die Veranstaltungsdauer beider Märkte beträgt jeweils 10 Tage. Sie sind an den Feiertagen, an den Sonntagen und dem Mittwoch jeweils von 14.00 - 22.00 Uhr geöffnet.

- (2) Der Maimarkt beginnt am 2. Freitag im Mai und endet am übernächsten Sonntag des gleichen Monats und findet auf dem Platz vor dem Dom, dem Markt mit dem Platz des westfälischen Friedens und dem Fritz-Wolf-Platz, dem Platz der Deutschen Einheit, dem Herrenteichswall sowie in den Fußgängerzonen Große Straße, Georgstraße, Jürgensort, Domhof und Nikolaiort statt.

Der Maimarkt beginnt nicht vor 11.00 Uhr, spätestens jedoch um 12.00 Uhr und endet nicht nach 22.00 Uhr; an Feiertagen und Sonnabenden nicht nach 23.00 Uhr.

- (3) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Montag nach Totensonntag und endet am 22. 12. eines jeden Jahres. Veranstaltungsort für den Weihnachtsmarkt ist der Platz vor dem Dom, der Platz der Deutschen Einheit, die Straße Domhof Höhe Dom sowie der Markt mit dem Platz des westfälischen Friedens. Der Weihnachtsmarkt beginnt an allen Tagen nicht vor 11.00 Uhr, spätestens jedoch um 12.00 Uhr und endet nicht nach 21.00 Uhr.

Stadt Osnabrück

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
vom 15. März 1994 über die
Erhebung von Marktstandgeldern
auf Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten
in der Stadt Osnabrück, zuletzt geändert
durch Satzung vom 20. April 2021**

Aufgrund der §§ 1, 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 i. d. F. vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 6. Dezember folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 15. März 1994 über die Erhebung von Marktstandgeldern auf Jahr-, Mai- und Weihnachtsmärkten in der Stadt Osnabrück zuletzt geändert durch Satzung am 20. April 2021, wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 6. Dezember 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

**Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung der Stadt Osnabrück
zur Verhütung von Waldbränden
am Schinkelberg sowie am Rubbenbruchsee
in Osnabrück**

Aufgrund des § 35 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. 03. 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück am 06. 12. 2022 für das Gebiet des Schinkelbergs sowie des Rubbenbruchsees in Osnabrück folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden am Schinkelberg sowie am Rubbenbruchsee in Osnabrück vom 22. 07. 2022 wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 06. Dezember 2022

Stadt Osnabrück

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

**Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Osnabrück
vom 6. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (NGVBl 2017, S. 121), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück am 06. 12. 2022 die folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Osnabrück erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;

2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Burlesque, Striptease, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nummer 5 erfasst;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme von Spielgeräten für Kleinkinder) an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind. Steuergegenstand ist jeweils das einzelne Gerät.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
5. Der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
6. Der Betrieb von Kegel- und Bowlingbahnen, Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey, Kicker sowie Musikautomaten, TV-Geräten und Kinderspielgeräten.
7. Veranstaltungen, deren Einnahmen mindestens zu 25 % zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet/gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und als Nachweis eine Spendenbescheinigung vorgelegt wird.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(3) **Steuerschuldner sind auch**

1. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 4 und 5 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 3. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 4 und 5.
- (4) Weiterer Steuerschuldner ist, wer Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (5) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer,

erhoben.

- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer

- bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3,
- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2 und 4 erhoben,

sofern die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind.

- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 mit dem Aufstellen eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 4 und 5, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird und die Abmeldung der steuererhebenden Stelle mitgeteilt worden ist.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächlich gezahlte Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger, der Kartenpreis auf der Karte nicht angegeben ist oder, wenn Eintrittskarten entgegen der Verpflichtung nach § 14 nicht ausgegeben worden sind.
- (2) Entgelt im Sinne von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, einschließlich einer etwa gesonderten Steuer oder der Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese außer Ansatz zu lassen. Diese vergnügungssteuerfreien Leistungen sind jedoch nicht nach ihrem objektiven Verkehrswert zu bestimmen, sondern realitätsgerecht mit dem Wert zu erfassen, den sie im Rahmen der konkreten Gesamtveranstaltung für den durchschnittlichen Besucher haben.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgelts bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem nach steuerlichen Vorschriften als besonders förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (5) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und für die Besucher bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (6) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (7) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates.
- (8) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken der Saldo 2 zuzüglich der Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen. Das negative Einspielergebnis eines Apparates ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (9) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. Dazu gehören Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezähl-

te Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele.

- (10) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (11) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roh-einnahme beträgt der Steuersatz
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 10 v. H. |
| bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2-4 | 20 v. H. |
- der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 1,50 Euro |
| bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2-4 | 3,00 Euro |
- pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und 9 beträgt der Steuersatz 22 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Die Spielgerätesteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) 60,00 Euro
- b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) 30,00 Euro
- c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 420,00 Euro

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 1 Nr. 1 bis 3 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne von § 1 Nr. 4 und 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Osnabrück kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen

durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absatz 1 mit Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 und 3 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung abzugeben. Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 5 erfolgt, ist hierfür ein von der Stadt Osnabrück vorgeschriebenes Formular zu verwenden. Bevorzugt wird die Meldung über das Serviceportal der Stadt Osnabrück.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne der § 150 Abs. 2 Satz 3 AO. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 bis 4 setzt die Stadt Osnabrück die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen, Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopie sowie - auf Antrag - in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach Abs. 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes enthalten sein.
- (5) Die Eintragungen auf dem Formular sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Die Stadt Osnabrück - Fachdienst Kommunale Abgaben - kann auf die Vorlage von Zählwerkausdrucken verzichten.
- (6) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (7) Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 11

Schätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Be-

steuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.

- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrht, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 12

Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist die errechnete Steuer zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Die Steuerschuldnerin/Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen derselben Steuerschuldnerin/desselben Steuerschuldners kann die Stadt Osnabrück eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

§ 14

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z. B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu den Eintrittskarten ausgegeben/eingesetzt und zuvor vom Fachdienst Kommunale Abgaben anerkannt wurden.
- (2) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Osnabrück ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

- (2) Die Stadt Osnabrück ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Osnabrück Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Osnabrück gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Osnabrück erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 13 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 13 Absatz 3 Veranstaltungen nicht eine Woche vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 14 Absatz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt;
 5. entgegen § 15 Absatz 3 die ihm obliegenden Pflicht nicht erfüllt.
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbue bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Osnabrück, den 6. Dezember 2022

Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Stadt Osnabrück

**Satzung über die Gebühren
für Bewohnerparkausweise
in der Stadt Osnabrück
(Bewohnerparkausweisgebührensatzung
- BewosGS)**

Vom 06. 12. 2022

Aufgrund von § 6 a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), § 1 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 520), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 06. 12. 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Gebührenpflicht für das Ausstellen
von Bewohnerparkausweisen**

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohnern städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweise) erhebt die Stadt Osnabrück Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt:

Gültigkeitsdauer	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2025
6 Monate	60 EUR	80 EUR
12 Monate	90 EUR	120 EUR

(2) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes oder eines neuen Bewohnerparkausweises aufgrund von einer Kennzeichenänderung beträgt 5,00 Euro.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und sind sofort im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 4

Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2023 in Kraft.

Osnabrück, den 06. 12. 2022

gez. Katharina Pötter
Oberbürgermeisterin

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.